

Antrag auf Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals

Stadt Seesen
Friedhofsverwaltung
Marktstraße 1
38723 Seesen

Name / Anschrift (Firmenstempel) des Steinmetzbetriebes

1. Angaben zur Grabstelle

Friedhof		
<input type="checkbox"/> Seesen <input type="checkbox"/> Münchhof <input type="checkbox"/> Rhüden (In der Bleiche)	Abteilung	Grabnummer
Verstorbene/r		
Name / Vorname des/der Verstorbenen	Sterbedatum	
Nutzungsberechtigte/r der Grabstelle		
Name / Vorname	Telefon	
Straße / Hausnummer	E-Mail	
PLZ / Wohnort		

2. Angaben zum Grabmal

Abmessungen	
<p style="text-align: center;">Grabstein: Höhe: _____ cm Breite: _____ cm Stärke: _____ cm</p> <p style="text-align: center;">Sockel: Höhe: _____ cm Breite: _____ cm Stärke: _____ cm</p> <p style="text-align: center;">Gesamthöhe (Grabstein + Sockel): _____ cm</p>	
Material	
Material des Grabmals	Material des Sockels
Farbe des Grabmals	Farbe des Sockels
Bearbeitung des Grabmals	Bearbeitung des Sockels
Fundamentierung	
Art der Gründung des Grabmals	
Inschrift	
Art / Ausführung der Inschrift	
Wortlaut der Inschrift	

3. Zeichnung des Grabmals

Grundriss und Ansicht im Maßstab ca. 1:10, Zeichnung der Schrift, Ornamente und Symbole

Falls der für die Zeichnung vorgesehene Raum nicht ausreicht, bitte gesonderte Anlage beifügen.

4. Unterschrift

Hiermit beantrage ich im Auftrag des / der o.g. Nutzungsberechtigten der Grabstelle die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung des vorstehend beschriebenen Grabmals. Die Genehmigung und der Gebührenbescheid sind an den / die o.g. Nutzungsberechtigte/n der Grabstelle zu übersenden.

Die Informationen der Stadt Seesen über den Datenschutz gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort / Datum	Unterschrift
-------------	--------------

Informationen der Stadt Seesen über den Datenschutz gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Ab dem 25.05.2018 gilt die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und hat in Deutschland und auch in Niedersachsen zur Neufassung der jeweils geltenden Datenschutzgesetze geführt (BDSG und NDSG). Da es sich jedoch um eine Angleichung des Datenschutzrechtes in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union handelt, ändert sich nicht das gesamte Datenschutzrecht in Deutschland. Natürlich ist es aber wichtig zu wissen, welche Daten erhoben werden dürfen.

Im Rahmen dieser Information bedeuten `Daten` immer personenbezogene Daten. Dies sind alle Informationen, die sich auf einen Menschen beziehen.

Warum werden überhaupt Daten erhoben?

Das Datenschutzrecht ebenso wie Spezialgesetze erlauben es der Stadt Seesen, für bestimmte Zwecke Daten von ihren Einwohnerinnen und Einwohnern zu erheben. Dabei dürfen jedoch nur die Daten erhoben werden, die zur Erfüllung städtischer Aufgaben erforderlich sind. Für andere Daten ist die Einwilligung des Betroffenen erforderlich. Hierbei ist stets die Aufgabenerfüllung maßgeblich, und es dürfen nur erforderliche Daten erhoben werden.

Was für Daten werden erhoben?

Hierbei wird nach der Aufgabe differenziert. Für den Besuch einer Kindertagesstätte sind andere Daten erforderlich als für die Ausstellung eines Reisepasses oder eine Eheschließung.

Rechte in Bezug auf personenbezogene Daten

Sie haben das Recht zu wissen, was mit Ihren Daten geschieht. Sie haben das Recht auf **Auskunft** zu den Daten, die zu Ihrer Person erhoben werden. Diese erhalten Sie bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der einzelnen Abteilungen der Stadt Seesen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt.

Sie können sich auch jederzeit an die Datenschutzbeauftragte der Stadt Seesen, Frau Appun, wenden. Sie erreichen sie unter:

Datenschutzbeauftragte der Stadt Seesen

Frau Appun

Marktstraße 1

38723 Seesen

Tel.: (05381) 75 241

Fax: (05381) 75 6241

Mail: datenschutz@seesen.de

Mit Fragen und Beschwerden können Sie sich auch an die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen wenden.

Deren Kontaktdaten lauten:

Postfach 221

30002 Hannover

Tel.: 0511/120 4500

E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de.

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche **Berichtigung** oder **Vervollständigung** dieser Daten verlangen.

Sie können eine **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten verlangen, wenn

- a) Sie die Richtigkeit der zu Ihrer Person gespeicherten Daten bestreiten, solange die Richtigkeit überprüft wird
- b) die Verarbeitung Ihrer Daten unrechtmäßig ist und Sie an Stelle einer Löschung der Daten eine Einschränkung deren Nutzung verlangen
- c) die Stadt Seesen die Daten nicht mehr benötigt, Sie sie aber in einem Rechtsstreit benötigen
- d) Sie gegen die Verarbeitung Ihrer Daten Widerspruch erhoben haben und noch nicht geklärt ist, ob Ihre berechtigten Gründe oder die der Stadt Seesen überwiegen.

Sie haben das Recht, Ihre personenbezogenen Daten, die Sie der Stadt Seesen zur Verfügung gestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und sie einer anderen Behörde oder sonstigen verantwortlichen Stelle weiterzuleiten (**Recht auf Datenübertragbarkeit**). Sie können auch verlangen, dass die Stadt Seesen die Daten direkt an die andere verantwortliche Stelle weiterleitet.

Weiterhin haben Sie das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. In diesem Fall werden diese Daten nicht mehr von der Stadt Seesen verarbeitet, es sei denn, diese können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung dieser Daten nachweisen, die Ihre Interessen überwiegen. Das **Recht auf Widerspruch** gilt ebenfalls nicht, wenn die Verarbeitung Ihrer Daten der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen gilt.

Sie können verlangen, dass Ihre Daten unverzüglich gelöscht werden, wenn die Sie betreffenden Daten unrechtmäßig erhoben oder anderweitig verarbeitet wurden.

Wenn der Grund für die Datenerhebung nicht mehr besteht, werden Ihre Daten unter Wahrung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht, sofern nicht noch weitere Forderungen wie ausstehende Gebühren oder anhängige Verfahren bestehen (**Recht auf Vergessenwerden**).